



eKAB-Nr.: 00.126.032

Stelle: Gemeinde Albula/Alvra

Rubrik: Gemeindeanzeigen / Orts- und Quartierplanung

Veröffentlicht: 25.04.2025

Gemeinde Albula/Alvra– Revision Ortsplanung – Verlängerung Planungszone

Derzeit ist in der Gemeinde Albula/Alvra eine vom Gemeindevorstand am 19. Februar 2019 erstmals erlassene und am 28. März 2023 letztmalig verlängerte Planungszone betreffend die Revision der Ortsplanung in Kraft. Gestützt auf Art. 21 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) hat der Gemeindevorstand an seiner Sitzung vom 25. März 2025 beschlossen, die Planungszone wie folgt um einstweilen zwei Jahre bis am 28. März 2027 zu verlängern.

Zweck der Planungszone

Die Planungszone dient insbesondere folgenden Zwecken:

- Überprüfung und Anpassung der Bauzonen (Wohn-, Misch- und Zentrumszonen) entsprechend den Vorgaben von Art. 15 Abs. 1 und 2 RPG sowie des am 20. März 2018 beschlossenen kantonalen Richtplans - Siedlung (KRIP-S).
- Umsetzung der weiteren Vorgaben von Art. 15 RPG sowie des KRIP-S, insbesondere betreffend Förderung einer hochwertigen baulichen Siedlungsentwicklung nach innen.
- Festlegung der Gewässerräume und der Gefahrenzonen.

Von der Planungszone betroffene Gebiete

Die Planungszone umfasst sämtliche unüberbauten Grundstücke innerhalb der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Albula/Alvra.

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales hat der Verlängerung der Planungszone mit Verfügung vom 11. April 2025 zugestimmt.

In der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die neue Planung erschweren oder dieser entgegenstehen könnte. Insbesondere dürfen Bauvorhaben nur bewilligt werden, wenn sie weder den rechtskräftigen noch den vorgesehenen neuen Planungen und Vorschriften widersprechen (Art. 21 Abs. 2 KRG).



Der Gemeindevorstand behält sich vor, die Planungszone jederzeit entsprechend dem jeweils aktuellen Planungsstand zu konkretisieren bzw. an den jeweils aktuellen Planungsstand anzupassen.

Gegen die vorliegende Verlängerung der Planungszone kann innert 30 Tagen seit Publikation bei der Regierung des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

Gemeindevorstand Albula/Alvra